

Geschäftsordnung des Vorstandes des BVS e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

1

§ 1 Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen mindestens zweimal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt dieser regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

2

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Aufgabengebiete des Vorstandes

1. Vorsitzender – Strategische Positionierung, Kooperationen, Marktpositionierung
2. Vorsitzender – Standards, Fachliche Weiterbildungen, Berufsbild Sachverständiger
3. Vorstand – Aus – und Weiterbildung, Akademie, Kontakt Mitglieder
4. Vorstand – Fachbereiche, Kooperationen, Strategie
5. Schatzmeister – Buchführung und Kontrolle Berichtswesen
6. Schriftführer – Protokollant, Prüfung Ordnungen, Überwachung Schriftwesen

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 17 der Satzung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben nach § 17 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis.

Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2016 verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.